

## Anlage 5b

Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 180 im Bereich „Kampheider Straße“ im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der Naturschutzverbände gem. §§ 3 (2), 4 (2) und 2 (2) BauGB mit dem Prüfergebnis durch die Verwaltung.

### Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Ord.-Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
2	Kreis Mettmann Untere Wasserbehörde Untere Immissionsschutzbehörde Kreisgesundheitsamt Untere Bodenschutzbehörde Untere Landschaftsbehörde	26.01.2016	<p>Zu der o.g. Planungsmaßnahme nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><b>Untere Wasserbehörde:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines fachtechnisch abgegrenzten oder einer festgesetzten Wasserschutzzone.</li> <li>2. Ca. 100 m westlich des Vorhabenbereiches entspringt der Haaner Bach. Durch die geplante örtliche Niederschlagswasserableitung des Plangebietes sowie der Kampheider Straße können sich direkte Auswirkungen der Planungen auf das Gewässer ergeben.</li> <li>3. Das Plangebiet liegt nicht in einem Einzugsgebiet eines Risikogewässers nach der EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie.</li> <li>4. In der Begründung zum BP 180 wird dargelegt, dass eine örtliche Versickerung des Niederschlagswassers mangels Versickerungsfähigkeit des Untergrundes nicht möglich ist und daher ein Regenrückhaltebecken errichtet werden soll. Das Regenrückhaltebecken soll das Niederschlagswasser des Plangebietes und vorgeeinigtes Niederschlagswasser der Kampheider Straße aufnehmen. Nach entsprechender Rückhaltung soll das Niederschlagswasser in den Haaner Bach eingeleitet werden. Eine detaillierte Planung, die den Platzbedarf der Anlage aufzeigt, liegt hierzu noch nicht vor.</li> <li>5. Bei der geplanten Einleitung des Niederschlagswassers in den Haaner Bach ist zu beachten, dass gemäß BWK M3 Einleitungen in den Quellbereich von Gewässern in der Regel nicht zulässig sind und erst in einem Abstand von 150 bis 300 m unterhalb des Quellbereiches erfolgen können. Ausnahmen sind z. B. möglich, wenn</li> </ol>	<p><b>Der Anregung wird entsprochen.</b></p> <p>Im Rahmen der Umsetzung der Planung wird sichergestellt, dass keine Beeinträchtigung des genannten Quellbereichs durch die vorliegende Planung eintritt. Sofern erforderlich werden die genannten Abstände der Einleitungsstelle zu dem Quellbereich eingehalten</p>

		<p>durch einen Gewässerökologen nachgewiesen werden kann, dass im Quellbereich keine schützenswerten Quellzönose vorliegt. Entsprechende Untersuchungen können im vorliegenden Fall im Auftrag der Stadt Haan durch den BRW erfolgen und müssten im Frühjahr ausgeführt werden.</p> <p><u>Fazit:</u>  Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des BP 180. Eine abschließende wasserwirtschaftliche Beurteilung, ob die Erschließung des Vorhabens gesichert ist, kann aber nicht erfolgen, da detaillierte Angaben zur technischen Entsorgung fehlen.</p> <p><b>Untere Immissionsschutzbehörde:</b>  Aus der Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen gegen das o.g. Bauleitplanverfahren keine Bedenken.</p> <p><b>Kreisgesundheitsamt:</b>  Zu dem BP wurde ein Schallgutachten vorgelegt (Peutz Consult GmbH, vom 20.08.15), in dem die Gewerbe- und Verkehrslärmsituation beurteilt wurde.</p> <p>Als Ergebnis bezüglich des Verkehrslärms wurden Überschreitungen der schalltechnischen Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 Teil 1 für Mischgebiete in Teilen des Plangebietes festgestellt (bis zu 5,3 dB(A) tags und 7,2 dB(A)) nachts I zur Kampheider Straße hin). Gesunde Wohnverhältnisse sind daher in den betroffenen Bereichen nur eingeschränkt gegeben.</p> <p>Von Seiten des Gesundheitsamtes wird daher befürwortet, dass bei der Gebäude-/Grundrissanordnung beachtet wird, dass insbesondere Schlafräume zu den lärmabgewandten Seiten ausgerichtet werden (siehe Begründung).</p> <p>Hinweis:  Zur Unfallvermeidung (z.B. bei spielenden Kindern) auf dem Gemeinbedarfsflächen-Grundstück sollte eine Einzäunung des Regenrückhaltebeckens erfolgen.</p>	<p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  Im Rahmen der Planung des Regenrückhaltebeckens werden die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung des Regenrückhaltebeckens festgelegt.</p>
--	--	--	--

**Untere Bodenschutzbehörde:**

Allgemeiner Bodenschutz:

Im Rahmen des o.g. Flächennutzungsplanes bzw. Bauungsplanes soll Boden in Anspruch genommen werden, der gemäß der Karte der schutzwürdigen Böden im Kreis Mettmann (Bodenfunktionskarte) im geplanten Bauungsbereich als besonders schutzwürdig eingestuft ist. Die Böden zeichnen sich durch eine besonders hohe Bodenfruchtbarkeit, einem sehr hohen Wasserspeichervermögen und einer besonders hohen Filter- und Pufferfunktion aus. Sie sind unversiegelt und naturnah und werden derzeit als Wiese genutzt. Diese Böden sind gemäß des Vorsorgegrundsatzes zu schützen, zu erhalten und nicht mit Nutzungen zu überplanen, die diese Funktionen beeinträchtigen oder zerstören können.

Bei Umsetzung der Planung kommt es durch die Versiegelung der Fläche zum vollständigen Verlust der Funktionsfähigkeit des Bodens im Naturhaushalt. Die Belange des Bodenschutzes sind im Umweltbericht bearbeitet. Hinsichtlich der Bewertung findet die hohe Schutzwürdigkeit des Bodens keine entsprechende Berücksichtigung. In der Tabelle 1 „Ausgangszustand des Plangebietes“ wird der Planbereich als Zier- und Nutzgarten beschrieben und erhält bei den Bewertungsparametern einen Wert von 2 Punkten. Die hohe Schutzwürdigkeit des Bodens findet hier keinen Niederschlag. Die Bewertung sollte aus Bodenschutzfachlicher Sicht um einen Wertpunkt auf 3 erhöht werden.

Im Rahmen der Ausgleichsregelung sollten Bodenbezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Anlage von Gehölzstrukturen als Bodenaufwertende Maßnahmen erscheinen nicht ausreichend.

Darüber hinaus sind folgende Hinweise zu beachten:

- Das Maß der baulichen Nutzung ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- Der Oberboden:
  - darf während der Baumaßnahmen nicht mit schweren Baumaschinen befahren werden,
  - muss ordnungsgemäß abgeschoben und gelagert werden, wobei Ober- und Unterboden getrennt zu lagern sind (DIN 19731 und DIN 18300).
  - muss vor Erosion, Schadstoffeinträgen, Verdichtung

**Der Anregung wird nicht entsprochen.**

Bei dem verwendeten Bewertungsverfahren (LANUV 2008) erfolgt die Inwertsetzung von Biotoptypen mit Hilfe der Kriterien "Natürlichkeit, Ersetzbarkeit, Vollkommenheit und Gefährdung/ Seltenheit". Die Fruchtbarkeit eines Bodens trägt bei diesem Ansatz nur dann zu einem erhöhten Wert eines Ackerbiotops bei, wenn sie besonders gering ist (Grenzstragsstandort).

„Bodenfruchtbarkeit“ (=Nutzbarkeit) und biologische Diversität (=Biotopwertigkeit) stehen einander in der Regel entgegen. Der Belang „Bodenfruchtbarkeit“ kann deshalb im Bewertungsverfahren nicht zu einer ökologischen Aufwertung führen.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.**

Die Hinweise im Hinblick auf die Umsetzung der Planung betreffen nicht die Ebene der Bauleitplanung und werden im Rahmen der Planrealisierung berücksichtigt.

			<p>und Vernässung geschützt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die sachgerechte Verwertung des Bodenaushubs muss gesichert werden.</li> <li>• Minimierung der auf die Bauzeit beschränkten Flächeninanspruchnahme.</li> <li>• Verhinderung von Schadstoffeinträgen.</li> <li>• Baubedingte Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahmen fachgerecht zu beseitigen (Bodenlockerung etc.)</li> </ul> <p><b>Altlasten:</b> Für das Plangebiet liegen keine Erkenntnisse, Hinweise oder Verdachtsmomente zu Altlasten, schädlichen Bodenveränderungen sowie dadurch bedingten Beeinträchtigungen vor, so dass diesbezüglich keine Hinweise oder Anregungen vorgebracht werden.</p> <p><b>Untere Landschaftsbehörde:</b> <b>Landschaftsplan:</b> Das Plangebiet liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Natur- oder Landschaftsschutzgebiete werden auch nicht überplant. Eine Beteiligung von Beirat, ULAN- Fachausschuss sowie Kreisausschuss ist daher nicht erforderlich.</p> <p><b>Umweltprüfung/ Eingriffsregelung/ Artenschutz:</b> Der Begründung des Bebauungsplanes wurde ein Umweltbericht mit durchgeführter Umweltprüfung (UP) und Eingriffsbilanzierung sowie eine Artenschutzprüfung beigelegt. Hierzu werden keine Anregungen gemacht. Der unteren Landschaftsbehörde ist das Vorhandensein von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Tiere (und Pflanzen) im Plangebiet nicht bekannt. Nach hiesiger Einschätzung werden lokale Populationen streng geschützter Arten durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p> <p><b>Planungsrecht:</b> Der Bereich der 34. FNP-Änderung ist im aktuellen Regionalplan (GEP99) als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Der Bereich soll von Grünfläche in Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen geändert werden. Demnach entspricht die beabsichtigte Planung</p>	<p><b>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</b></p> <p><b>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</b></p> <p><b>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</b></p> <p><b>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</b></p>
--	--	--	---	---

			3
	<p>der Regional- und Landesplanung. Das Schreiben zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 34 LPlG ist ohne regionalplanerischen Bedenken der Bezirksregierung weitergeleitet worden.</p> <p>Mit der 34. FNP Änderung entspricht die o.g. Planungsmaßnahme der zukünftigen FNP-Darstellung der Stadt Haan. Damit gilt die Änderung des Bebauungsplanes als aus den Darstellungen des dann wirksamen Flächennutzungsplanes entwickelt.</p> <p>Im o.g. Schreiben haben Sie mich gebeten, für den beschriebenen Bereich eine Luftbildauswertung hinsichtlich der Belastung mit Kampfmitteln vorzunehmen.</p> <p>Dieser Bereich ist identisch mit jener Fläche, die ich bereits ausgewertet habe. Ich verweise daher auf die alte Stellungnahme 22.5 -3-5158008-157/15 vom 13.07.2015.</p> <p>Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben.</p> <p>Stellungnahme 22.5 -3-5158008-157/15 vom 13.07.2016:</p> <p>Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. Ich empfehle eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel. Die Beauftragung dieser Überprüfung erfolgt über das Formular <u>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</u> auf unserer Internetseite.</p> <p>Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Zur Festlegung des abzuschleifenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Verwenden Sie dazu ebenfalls das Formular <u>Antrag auf Kampfmitteluntersuchung</u>.</p> <p>Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich zusätzlich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das <u>Merkblatt für Baugrundergriffe</u>.</p> <p>Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite <a href="http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp">www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp</a></p>	07.01.2016	<p>Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 22 - Kampfmittelbeseitigung -</p>
	<p><b>Die Anregungen werden berücksichtigt.</b></p> <p>Seitens der Stadt Haan wird die erforderliche Abstimmung mit dem Kampfmittelräumdienst rechtzeitig eingeleitet. In den Bebauungsplan wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.</p>		

4	Bezirksregierung Düsseldorf	27.01.2016	<p>Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Belange der Denkmalegelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Gegen die o.g. Planung bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, da sich im Planungsgebiet meines Wissens keine Bau- und Bodendenkmäler befinden, die im Eigentum oder Nutzungsrecht des Landes oder Bundes stehen.</li> <li>Zur Wahrung sämtlicher denkmalrechtlicher Belange empfehle ich – falls nicht bereits geschehen – den LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland -, Pulheim und den LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland -, Bonn, sowie die zuständige kommunale Untere Denkmalbehörde zu beteiligen.</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</li> </ul> <p>Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.</li> </ul>	<p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland wurde ebenfalls beteiligt, hat jedoch keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p> <p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p>
---	-----------------------------	------------	---	---

	Hinweis: Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange. Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft. Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem Schreiben keine Erwähnung finden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
6	Landesbetrieb Straßenbau NRW Regionalniederlassung Niederrhein	05.01.2016	Von der o.g. Bauleitplanung sind die Belange der von hier betreuten Straßen nicht unmittelbar berührt. Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.
13	Bergisch-Rheinischer Wasserverband (BRW)	06.01.2016	Gegen o.g. Bebauungsplan und Flächennutzungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.
14	Industrie- und Handelskammer (IHK) zu Düsseldorf	15.01.2016	Das Plangebiet, das im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Grünfläche "Dauerkleingärten" festgesetzt ist, soll zukünftig als Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbindung "Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" festgesetzt werden. Parallel zur FNP-Änderung werden auch die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans, der derzeit für das Plangebiet ebenfalls eine Grünfläche mit Zweckbindung "Dauerkleingärten" festsetzt, geändert. Die Änderung erfolgt analog zur 34. FNP-Änderung. Die Zweckbindung wird um den Zusatz "Flüchtlingsunterkünfte" konkretisiert.  Die IHK nimmt zum Bebauungsplanentwurf und zur FNP-Änderung wie folgt Stellung: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durch Punkt 1.1 der textlichen Festsetzung zum Bebauungsplan wird langfristig der Gebietscharakter sichergestellt. Eine Entwicklung zum Wohngebiet mit dann veränderten Schutzansprüchen gegenüber benachbarter Betriebe ist daher für uns nicht erkennbar. Unsere Bedenken, die wir im Rahmen der Trägerbeteiligung geäußert hatten, bestehen nicht mehr.</li> <li>• Laut beigefügtem Lärmgutachten werden im Plangebiet, was den Gewerbelärm anbelangt, Mischgebiets-</li> </ul>

werte heute bereits eingehalten. Was den Verkehrslärm betrifft, werden per textlicher Festsetzungen zum Bebauungsplan entsprechend schützende Maßnahmen festgesetzt. Diese müssen an der geplanten neuen Bebauung umgesetzt werden. Diese Maßnahmen begründen wir.

Allerdings fehlt uns eine hinreichende Auseinandersetzung sowohl in der Begründung zur FNP-Änderung, als auch zum Bebauungsplan mit Blick auf die langfristige Funktionsfähigkeit des benachbarten GIB (Industriepark Haan-Ost). In unserer Stellungnahme vom 15. Juli 2015, die wir als Träger öffentlicher Belange abgegeben hatten, hatten wir in diesem Zusammenhang auf Folgendes hingewiesen:

- Das Gewerbe- / Industriegebiet Haan-Ost ist regionalplanerisch als sog. GIB (Gewerbe- Industrieansiedlungsbereich) ausgewiesen. Im regionalplanerischen GIB sind emittierende Betriebe zulässig, die wegen ihres Störgrads einen großen Abstand zu schutzwürdigen Nutzungen benötigen. Deshalb gelten für GIB besondere Abstandserfordernisse. Zu diesen äußert sich der Regionalplanentwurf vom August 2014 in seinen textlichen Vorgaben, Kapitel 3.3.1. "Bereiche für Gewerbe und Industrie (GIB und ASB-GE) sehr ausführlich. Zwar befindet sich der Regionalplanentwurf derzeit noch in der Aufstellung, die Ziele aus Kapitel 3.3.2. sind aber jetzt schon abwägend im hier vorgelegten Verfahren zu berücksichtigen. Die Einhaltung des Trennungsgrundsatzes nach § 50 BImSchG bleibt hiervon unberührt.

- Die neue Planung muss im Einklang mit den Inhalten der rechtskräftigen Bebauungspläne für die Gebiete, die nördlich der Landstraße liegen, stehen (Thema: Abstände zu sensiblen Nutzungen). Für die Gebiete, für die es keine rechtskräftigen B-Pläne gibt, ist die Frage nach notwendigen Abständen anhand der aktuellen Nutzungen und Genehmigungen zu klären.
- Die langfristige Funktionsfähigkeit des Industrie- und Gewerbebestands Haan-Ost ist sicherzustellen. Ist aufgrund der neuen Planung die Ansiedlung von Betrieben mit Störgrad hier zukünftig nur noch eingeschränkt möglich, geht langfristig der Industriegebiets-

**Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.**  
 Der Hinweis auf die regionalplanerische Bedeutung des Gewerbe- und Industriegebietes Haan-Ost wird zur Kenntnis genommen.  
 Die Darstellung eines GIB für sich genommen definiert entgegen der Auffassung der IHK keine besonderen Abstandserfordernisse, die über das in der verbindlichen Bauleitplanung durch die Festsetzungen der bestehenden Bebauungspläne definierte Maß hinausgehen. Durch die bestehende Gliederung des Bebauungsplanes nach dem Abstandsclass NRW und den daher einzuhaltenden Abständen wird dem Trennungsgrundsatz gem. § 50 BImSchG ausreichend Rechnung getragen.  
 Die Befürchtung des Gewerbe- und Industriegebiet Haan-Ost könne aktuell seine regionalplanerisch zugewiesene Funktion als GIB nicht mehr erfüllen, ist vor dem Hintergrund der Festsetzungen der betreffenden Bebauungspläne nicht nachvollziehbar.  
 Mit der vorliegenden Planung werden sowohl die Festsetzungen der entsprechenden Bebauungspläne berücksichtigt als auch – ausweislich der erstellten Schalluntersuchung – die tatsächlich vorhandenen Immissionsbelastungen berücksichtigt. Damit wird auch in der vorliegenden Bauleitplanung dem Trennungsgrundsatz in ausreichendem Umfang Rechnung getragen.  
 Eine Beeinträchtigung der regionalplanerischen Zielsetzungen durch die vorliegende Planung ist daher nicht gegeben. Dies wird im Übrigen auch durch die vorliegende landesplanerische Stellungnahme zu der Planung bestätigt.



			<p>typische Charakter des Gebietes verloren. Wir weisen darauf hin, dass laut aktuellem Regionalplanentwurf in den nächsten 20 Jahren in der Stadt Haan 14 Hektar Wirtschaftsfläche fehlen, die nicht im neuen Regionalplan verortet werden können. Deshalb sollte der Sicherung des industriellen Gebietscharakters in der Abwägung eine große Bedeutung zukommen.</p> <p>Sollte die Kommune zu dem Schluss gelangen, dass sich zwischen Bergischer Straße, Landstraße sowie beiderseits der Rheinischen Straße heute schon keine GIB-affinen Betriebe mehr befinden und solche Betriebe wegen der sensiblen Nutzungen in der Nachbarschaft bereits aktuell nicht mehr genehmigungsfähig sind, sollte sie im Rahmen der Regionalplanneueaufstellung prüfen, ob dieser Bereich dem ASB-GE, das im neuen Regionalplanentwurf für den Standort "Ostermann" festgesetzt ist, zugeschlagen werden kann.</p> <p>Wir stimmen daher der FNP-Änderung sowie dem Bebauungsplanentwurf dann zu, wenn die vorgenannten Aspekte in den Begründungen zur FNP-Änderung und zum Bebauungsplan so transparent kommuniziert werden, dass die Politik mit Blick auf die GIB-Ausweisung sachgerecht abwägen kann.</p>	<p>Die Fragestellung einer künftig veränderten regionalplanerischer Ausweisungen für das Gewerbe- und Industriegebietes Haan-Ost ist nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung.</p> <p><b>Der Anregung wird nicht entsprochen.</b> Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Sachverhalte ist eine Ergänzung der Begründung nicht erforderlich.</p>
16	Handwerkskammer Düsseldorf	04.01.2016	<p>Zu den vorliegenden Planentwürfen nehmen wir insoweit Stellung, als wir keine Bedenken oder Anregungen vortragen</p>	<p><b>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</b></p>
19	Amprion	20.01.2016	<p>Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanungen liegt in einem Abstand von mindestens 130 m östlich zur örtlich vorhandenen Leitungsmittellinie der im Betreff genannten Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Die Leitungsführung mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen können Sie unseren beigefügten Lageplänen im Maßstab 1 : 2000 entnehmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt.</p> <p>Gegen die geplanten Festsetzungen östlich und außerhalb des 2 x 33,00 m = 66,00 m breiten Schutzstreifens unserer Freileitung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p><b>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</b></p>

20	PLEdoc GmbH	17.12.2015	<p>Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wegen der parallel verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung der RWE Deutschland AG haben Sie die Westnetz GmbH direkt beteiligt.</p> <p>Mit Bezug auf Ihr o.g. Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass in dem von Ihnen angefragten Bereich keine von uns verwalteten Versorgungsanlagen vorhanden sind. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf.</p> <p>Wir beauskunften die Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Open Grid Europe GmbH, Essen</li> <li>• Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen</li> <li>• Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN)), Nürnberg</li> <li>• Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen</li> <li>• Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen</li> <li>• Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH &amp; Co. KG (NETG), Dortmund</li> <li>• Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen</li> <li>• GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG, Straelen</li> <li>• Viatel GmbH, Frankfurt</li> </ul> <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Es werden keine Anregungen vorgetragen.</p>
21	Deutsche Telekom AG	07.01.2016	<p>Gegen die o.g. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen auf folgendes hin:</p> <p>Für die rechtzeitigen Anbindung an das Telekommunikati-</p>	<p>Es werden keine Anregungen vorgetragen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

			<p>onsnetz sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	
22	Unitymedia Kabel	05.01.2016	<p>Zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 29.06.2015 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter:</p>	Es werden keine Anregungen vorgetragen.
26	Bezirksregierung Arnsberg, Abt. 6 Bergbau und Energie in NRW	26.01.2016	<p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände. Nach Prüfung der von Ihnen mit Schreiben vom 15.12.2015 - Bö - übersandten Unterlagen, haben sich aus hiesiger Sicht keine weiteren entscheidungserheblichen Sachverhalte ergeben. Daher werden über die in der Stellungnahme vom 13.07.2015 - 65.52.1-2015-461 - geäußerten Hinweise und Anregungen hinaus, keine weiteren Hinweise und Anregungen zu der in Rede stehenden Planmaßnahme gegeben.</p> <p>Stellungnahme vom 13.07.2015: Die vorbezeichnete Planmaßnahme befindet sich über dem auf Eisenstein verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Isidor“. Die letzte Eigentümerin dieses Bergwerksfeldes ist nach meinen Erkenntnissen nicht mehr erreichbar. Ausweislich der hier vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.</p>	Es werden keine Anregungen vorgetragen.
31	Rheinbahn	10.02.2016	<p>Zu der o.g. Planung bestehen unsererseits keine Anregungen Das Plangebiet wird von unseren Bussen der Linien SB50 und 784 mit der Haltestelle „Rheinische Straße“. Die mittlere Gehwegentfernung zu den Haltestellen beträgt ca. 230 m. Zur beabsichtigten Maßnahme teile ich Ihnen folgendes mit. Unter Berücksichtigung aller Bewertungskriterien hat die Bundeswehr zum beabsichtigten Vorhaben bis zu einer max. Bauhöhe von 30 m über Grund – keine Bedenken.</p>	<p>Es werden keine Anregungen vorgetragen. Hinweis: Die Bedienung des Gewerbegebiets Haan Ost mit Bussen der Linie SB50 wurde inzwischen eingestellt. Über die Linie 784 ist weiterhin eine Direktverbindung zum zentralen Versorgungsbereich „Innenstadt“ gegeben.</p>
34	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	23.12.2015		Es werden keine Anregungen vorgetragen.
36	Landwirtschaftskammer	13.01.2016	Zu der beabsichtigten o.g. Planung haben wir als Träger	Es werden keine Anregungen vorgetragen.

	Nordrhein-Westfalen		landwirtschaftlicher Belange keine Anregungen oder Bedenken.	
--	---------------------	--	--	--

**Stellungnahmen der Nachbargemeinden**

Nr.	Stellenbezeichnung	Schreiben vom	Inhalt	Ergebnis der Prüfung
48	Stadt Wuppertal	17.12.2015	Die Belange der Stadt Wuppertal werden durch die oben angesprochene Bauleitplanung der Stadt Haan nicht berührt.	Es werden keine Anregungen vorgetragen.